

Stellungnahme zum Gesetz zur Weiterentwicklung des E- Governments im Freistaat Sachsen

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

26. Juni 2018

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 26. Juni 2018 folgende Stellungnahme zum Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern abgegeben:

zu § 2 Elektronische Kommunikation

Der Gesetzesentwurf sieht die Anfügung eines Absatzes 3 zu § 2 wie folgt vor:

„Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung kommunizieren untereinander elektronisch, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.“

Aus dem Wortlaut der Norm folgt mithin die Verpflichtung, dass ab dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tag die Kommunikation mit staatlichen Behörden und Trägern der Selbstverwaltung grundsätzlich nur noch elektronisch zu erfolgen hat. Nach der Gesetzesbegründung stehen wichtige Gründe der elektronischen Kommunikation zum Beispiel dann entgegen, wenn Gründe des Datenschutzes oder des Geheimschutzes entgegenstehen und geeignete Schutzmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen (Seite 21). Unklar ist jedoch, inwieweit andere, dem Datenschutz oder Geheimschutz nicht vergleichbare Gründe, wie beispielsweise technische (unvorhergesehene) elektronische Kommunikationshindernisse oder -probleme einen wichtigen Grund im Sinne des § 2 Abs. 3 darstellen können. Der Begriff des „wichtigen Grundes“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar und sollte mithin weiter – jedenfalls in der Begründung – konkretisiert werden.